

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

4. Juli 2013

37. Jahrgang / Nr. 26

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

189. Änderung des Statuts über die Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrenzeichen und des Ehrenringes des **Landkreises Cuxhaven** vom 16. März 1988 in der Neufassung der Satzung vom 15. Dezember 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

190. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 33/1 "Döser Seedeich" Siebte Änderung
191. Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages vom 25. Juni 2013 zwischen der **Samtgemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, und den **Mitgliedsgemeinden Bramstedt, Driftsethe, Hagen, Sandstedt, Uthlede und Wulsbüttel**

192. Satzung der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 24. Juni 2013

193. Satzung über die Erhebung und Gebühren im Bestattungswesen der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, Bestattungsgebührenordnung- vom 24. Juni 2013

194. Haushaltssatzung der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2013

195. Satzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, vom 14. Mai 2013 über die Innenbereichssatzung "Bramel", Ortschaft Bramel, Erste Änderung

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

189.

ÄNDERUNG

des Statuts über die Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrenzeichen und des Ehrenringes des Landkreises Cuxhaven vom 16. März 1988 in der Neufassung der Satzung vom 15. Dezember 2010

Der Kreistag des Landkreises Cuxhaven hat gemäß § 10 Abs. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) folgende Änderung der Satzung vom 16. März 1988 beschlossen:

Artikel I Änderung des Statuts

In § 6 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

§ 6 Verleihungsgrundsätze

(2) Darüber hinaus können Persönlichkeiten, die sich durch ein langjähriges, beispielhaftes bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Cuxhaven verdient gemacht haben und die nicht die Verleihungsgrundsätze des Absatzes 1 erfüllen, durch die Einladung zu einer „Feierstunde zur Würdigung beispielhaften bürgerschaftlichen Engagements“ geehrt werden. Die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

In § 7 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

§ 7 Verfahren

(2) Über die Einladung zu der Ehrungsveranstaltung nach § 6 Abs. 2 entscheidet die aus Kreistagsmitgliedern gebildete Auswahlkommission (bisher Arbeitskreis Ehrenamt) des Kreistages mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Mitglieder nach öffentlichem Aufruf in zweijährigem Rhythmus. Vorschlagsberechtigt ist jeder, der seinen Vorschlag schriftlich bei der Wohnortgemeinde der oder des Vorgeschlagenen einreicht.

Die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

Der künftige Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Über die Verleihung des Ehrenzeichens und des Ehrenringes wie auch über die Ehrung nach § 6 Abs. 2 wird eine Urkunde ausgestellt. Sie ist vom Landrat/von der Landrätin zu unterzeichnen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung des Statuts tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cuxhaven, den 21. Mai 2013

Landkreis Cuxhaven
Bielefeld
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

190.

SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 33/1 "Döser Seedeich" Siebte Änderung

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 02. Mai 2013 diesen Bebauungsplan Nr. 33/1 „Döser Seedeich“ Siebte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festset-

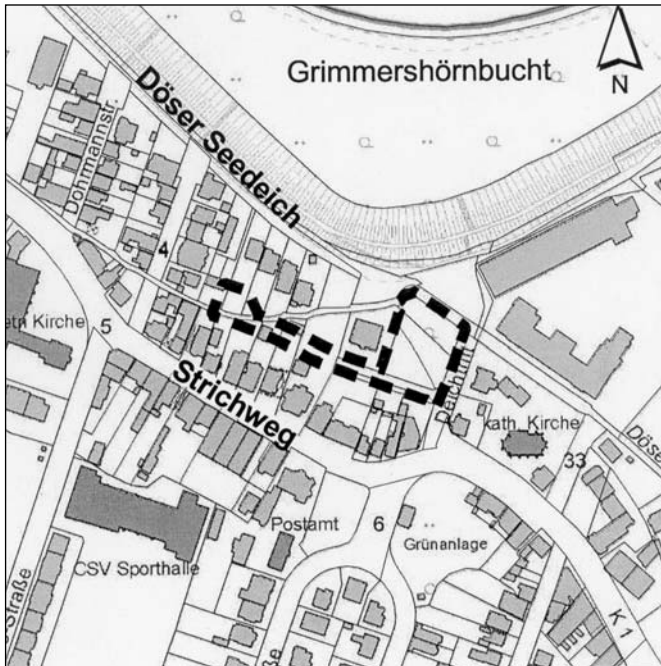
zungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 21. Juni 2013

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
(L.S.) Oberbürgermeister

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 33/1 „Döser Seedeich“ Siebte Änderung liegt südlich der „Döser Wettern“, westlich der Straße Deichtrift und nördlich der von der Deichtrift in westliche Richtung abzweigenden Stichwegerschließung. Der ca. 2.400² große Planbereich umfasst das „Baugrundstück Deichtrift 1“ sowie den in der bestehenden Bebauungsplanung ausgewiesenen Stichweg.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 24. Juni 2013

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung von Ausschnitten aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 26 v. 4.7.2013 S. 191 -

191.

BEKANNTMACHUNG des Gebietsänderungsvertrages vom 25. Juni 2013 zwischen der Samtgemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven, und den Mitgliedsgemeinden Bramstedt, Driftsethe, Hagen, Sandstedt, Uthlede und Wulsbüttel

Der Gebietsänderungsvertrag vom 25. Juni 2013 zwischen der Samtgemeinde Hagen und den Mitgliedsgemeinden Bramstedt, Driftsethe, Hagen, Sandstedt, Uthlede und Wulsbüttel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Von der Kommunalaufsicht wurden keine zusätzlichen Bestimmungen nach § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GBVI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GBVI. S. 589), getroffen.

Gebietsänderungsvertrag

Grundsatzserklärung / Präambel

Die Gemeinden Hagen, Sandstedt, Bramstedt, Wulsbüttel, Driftsethe und Uthlede haben die Absicht in freier Selbstbestimmung die Vereinigung ihrer gewachsenen Gebietskörperschaften zu suchen und durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Fortschritt zu sichern, um in einer souveränen und starken Gemeinschaft zu leben.

Dies geschieht in dankbarem Respekt vor denen, die in unseren Gemeinde wirkten und dieses Gemeinwesen ausgestaltet haben.

Der besonderen Verantwortung für die Entwicklung der ganzen Region, die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes und die Bewahrung der Traditionen in unseren Ortschaften wird Rechnung getragen. Wesentliches Ziel ist es, die stetige Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Bürgerinnen und Bürger anzustreben.

Dazu gehören auch:

- dauerhaft eine leistungsfähige kommunale Daseinsvorsorge zu organisieren;
- das gemeinsame Wirtschafts- und Standortpotenzial zu bündeln und einzusetzen;
- unter Anerkennung und Bewahrung der gewachsenen Ortsidentitäten das ehrenamtliche, bürgerschaftliche und soziale Engagement in allen Ortsteilen gleichgewichtig fortzuentwickeln.
- Kinder und Jugendliche durch begleitende Sozialarbeit, in Kindertagesstätten und Schulen auf hohem Niveau zu fördern und auszubilden;
- das Angebot des öffentlichen Personen-Nahverkehrs zu verbessern.

Durch die Vereinigung der Gemeinde wird der Wille bekundet, einen Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der ganzen Region zu leisten und eine harmonische und gleichmäßige Entwicklung aller Ortsteile zu fördern.

Die Verbundenheit mit allen Partnergemeinden wird fortgesetzt und gepflegt.

Die o.g. Gemeinden sind übereingekommen, ihre jeweilige Selbstständigkeit aufzugeben und eine Einheitsgemeinde zu bilden.

Deshalb wird folgender Gebietsänderungsvertrag gemäß § 26 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung geschlossen:

§ 1 Name und Bezeichnung der Gemeinde

Die neue Gemeinde, bestehend aus den ehemaligen selbständigen Gemeinden Bramstedt, Driftsethe, Hagen, Sandstedt, Uthlede und Wulsbüttel, wird zum 01. Januar 2014 gebildet und führt den Namen „Hagen im Bremischen“.

§ 2 Sitz der Verwaltung

Der Sitz der Verwaltung ist in Hagen.

§ 3 Gesamtrechtsnachfolge

Die Gemeinde „Hagen im Bremischen“ ist Gesamtrechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinden Bramstedt, Driftsethe, Hagen, Sandstedt, Uthlede und Wulsbüttel.

§ 4 Ortsrecht

Das Ortsrecht der ehemaligen sechs Gebietskörperschaften gilt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der neuen Gemeinde „Hagen im Bremischen“ fort, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Jahr. Satz 1 gilt nicht für die Hauptsatzungen. Das Ortsrecht der Samtgemeinde Hagen – einschließlich Hauptsatzung – gilt als neues Recht der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ fort und tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer Gemeinde im Sinne des § 30 NKomVG betrifft, ist von der Anpassungsverpflichtung binnen eines Jahres befreit.

Die neue Gemeinde „Hagen im Bremischen“ hat die Verfahren der ehemaligen sechs Gebietskörperschaften zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen fortzuführen, soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist.

§ 5 Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte

Die Realsteuerhebesätze, Hundesteuersätze, Vergnügungssteuersätze, Gebühren, Beiträge und Entgelte sollen in der von den sechs Mitgliedsgemeinden bei ihrer Auflösung entsprechend der im Entschuldungsvertrag geregelten Höhe für das jeweilige Gebiet und den jeweiligen Anwendungsfall bestehen bleiben. Die Gemeinde „Hagen im Bremischen“ wird jedoch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes Steuern und Abgaben selbst festlegen können, um eine Einheitlichkeit im Gemeindegebiet herbeizuführen.

§ 6 Ortschaften, Ortschaftsnamen

In der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Bramstedt: Ortschaft Bramstedt
- Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Driftsethe: Ortschaft Driftsethe
- Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hagen: Ortschaften Dorfhagen, Hagen, Kassebruch
- Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Uthlede: Ortschaft Uthlede
- Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Wulsbüttel: Ortschaften Albstedt, Heine, Hoop, Lehnstedt, Wulsbüttel
- Für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Sandstedt: Ortschaften Sandstedt, Rechtenfleth, Wersabe, Offenwarden, Wurthfleth

§ 7 Ortsrat und Ortsvorsteher

Die Ortschaften nach § 6 erhalten einen Ortsvorsteher oder einen Ortsrat. In den Ortschaften Bramstedt, Driftsethe und Uthlede werden Ortsräte gewählt. Bis zu einer anderweitigen Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ bestehen der Ortsrat Uthlede aus 5 Mitgliedern, der Ortsrat Driftsethe aus 7 Mitgliedern sowie der Ortsrat Bramstedt aus 9 Mitgliedern. Für die Ortschaften Albstedt, Dorfhagen, Hagen, Heine, Hoop, Kassebruch, Lehnstedt, Offenwarden, Rechtenfleth, Sandstedt, Wersabe, Wulsbüttel und Wurthfleth werden Ortsvorsteher bestellt.

§ 8 Kommunale Partner- und Patenschaften

Die neue Gemeinde „Hagen im Bremischen“ tritt in die von den ehemaligen Gebietskörperschaften begründeten Partner- und Patenschaften ein.

§ 9 Öffentliche Einrichtungen

Die in den ehemaligen Gebietskörperschaften bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 30 NKomVG wie z. B. Dorfgemeinschaftshäuser bleiben bedarfsgerecht erhalten. Das gilt auch für Gemeindebüros und Jugendräume.

§ 10 Wirtschaftswegebau

Die Gemeinde „Hagen im Bremischen“ führt den Wirtschaftswegebau nach noch zu vereinbarenden Vorgaben durch. Hier wird mit Beteiligung des Ortsbürgermeisters / des Ortsvorstehers eine Prioritätenliste erstellt, die auf den Zustand und die Nutzung der Wirtschaftswege besonderen Bezug nimmt. Ortsteile, die eine Gegenfinanzierung durch Dritte nachweisen können (z. B. Jagdgenossenschaften, Windkraftnutzung) können diesen Anteil zusätzlich einbringen und werden bevorzugt.

§ 11 Gemeindestraßen

Für alle Gemeindestraßen wird eine Bestandserhebung durchgeführt. Diese Bestandserhebung fließt anschließend in eine Prioritätenliste über die Durchführung von Maßnahmen an Gemeindestraßen ein. Diese Liste wird jährlich vom Gemeinderat mit Beteiligung der zuständigen Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher fortgeschrieben.

§ 12 Touristische Anlagen

Die bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen touristischen Anlagen bleiben bedarfsgerecht erhalten und sollen bedarfsgerecht erweitert werden. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere:

- Wanderwege und
- das Rundwanderwegenetz in der Gemeinde Wulsbüttel, das nach Möglichkeit durch Erweiterungen so ergänzt werden soll, dass variable Teilstrecken entstehen, wobei Überschneidungen mit anderen Rundwegen hierbei erwünscht sind und gefördert werden sollten.

§ 13 Veräußerung von Vermögensgegenständen

Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen aus dem Eigentum der bisherigen Gemeinden sollen für kommunale Maßnahmen in den entsprechenden künftigen Ortschaften verwendet werden. Nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in der Ortschaft bereits getätigte Investitionen, die über Eigenmittel der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ oder über Schulden finanziert wurden, werden berücksichtigt.

§ 14 Örtliches Budget

Die Ortsvorsteher bzw. die Ortsräte erhalten Mittel für die örtlichen Anlegenheiten. Bei der Bemessung sollen die Entgelte für die Standortrie-

nigung und Herrichtung der Containerstandorte – Der Grüne Punkt, Duales System Deutschland AG – gemäß Abrechnung mit dem Landkreis Cuxhaven zusätzlich berücksichtigt werden.

§ 15 Ortsschilder

Die Ortsschilder der einzelnen Mitgliedsgemeinden werden ortsteilbezogen erhalten. Alle rechtlich möglichen Bezeichnungen, soweit dies von der Ortschaft gewünscht wird, werden übernommen.

§ 16 Einwohnerversammlung

Mindestens einmal im Jahr führt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin auf Vorschlag des Ortsbürgermeisters / des Ortsvorstehers eine Einwohnerversammlung durch. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Ortschaft haben die Möglichkeit daran teilzunehmen

§ 17 Gemeindliche Planungshoheit

Bezüglich der vorhandenen Motorsportanlagen in der Gemeinde Wulsbüttel werden im Zusammenhang mit zukünftig ggf. beantragten Nutzungs- und Flächenenerweiterungen oder zusätzlichen Motorsportanlagen keine Flächennutzungsplan- oder Bebauungsplanänderungen durchgeführt.

§ 18 Haushaltsführung

Das Haushaltsjahr der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden endet am 31. Dezember 2013. Die jeweiligen Haushaltssatzungen gelten bis zu diesem Zeitpunkt und sind Grundlage für eine notwendige vorläufige Haushaltsführung gemäß § 116 NKomVG. Die Samtgemeinde Hagen und die Mitgliedsgemeinden treffen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen, damit der Rat der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ den Haushalt für das Haushaltsjahr 2014 zeitnah beschließen kann, so dass der Überbrückungszeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung so kurz wie möglich gehalten werden kann. Die Jahresabschlüsse 2013 gemäß § 129 NKomVG werden von der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ erstellt. Der Rat der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung der Bürgermeister. Die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung werden von der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ vorgenommen.

§ 19 Vorgesehene Regelungen in der Hauptsatzung

In der Hauptsatzung ist festzulegen, dass der Ortsrat über die Verpachtung, Vermietung und Nutzungsänderung von kommunalen Gebäuden in der Ortschaft entscheidet, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht.

§ 20 Übergangsregelungen

1. Es wird angestrebt, die Wahlen für den Rat der Gemeinde „Hagen im Bremischen“, für die Ortsräte der Ortschaften Bramstedt, Driftsethe und Uthlede sowie für die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ vor dem Zusammenschluss am 10. November 2013 durchzuführen. Von daher ist die Bildung von Interimsorganen nicht erforderlich.
2. Zur ersten Sitzung des neu gewählten Rates der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ lädt die Samtgemeindebürgermeisterin der Samtgemeinde Hagen.
3. Die bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen der Samtgemeinde Hagen gelten für die Gemeinde „Hagen im Bremischen“ bis zur Neufassung, die innerhalb eines Jahres vorzunehmen ist.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Hagen soll die entsprechenden Aufgaben für den Bereich der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 2014 wahrnehmen.
5. In der Gemeinde „Hagen im Bremischen“ wird ein Übergangspersonalrat eingerichtet. Dieser besteht aus dem Personalrat der Samtgemeinde Hagen. Die Amtszeit des Übergangspersonalrates endet mit

der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats, jedoch spätestens vier Monate nach Wirksamwerden der Neubildung.

§ 21 Gesetzesvorbehalt

Alle Regelungen stehen unter dem Vorbehalt, dass diese nicht gegen Gesetze verstoßen und die finanziellen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden vorliegen.

§ 22 Sonstiges

Es werden einheitliche Richtlinien zur Förderung der Vereine und Gruppen beschlossen.

Solange die Jugendlichen aktiv sind, soll die offene Jugendarbeit in den praktizierten Modellvorhaben beibehalten werden.

Es soll ein Konzept zur Inklusion entwickelt werden. Dabei soll grundsätzlich als Ziel angestrebt werden, die bestehenden Grundschulen zu erhalten.

Die bisherigen Bauhöfe Sandstedt und Bramstedt sollen als Außenstellen des gemeinsamen Bauhofes gemäß dem Konzept der Arbeitsgruppe bestehen bleiben.

§ 23 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hagen, den 25. Juni 2013

Samtgemeinde Hagen
Samtgemeindebürgermeisterin
Susanne Puvogel

Gemeinde Bramstedt
Bürgermeister
Hinrich Bühring

Gemeinde Driftsethe
Bürgermeister
Heiner Schöne

Gemeinde Hagen
Bürgermeister
Hans-Hermann Mahler

Gemeinde Sandstedt
Bürgermeister
Werner Strauch
Gemeindedirektor
Jan-Christian Voos

Gemeinde Uthlede
Bürgermeister
Marco Vehrenkamp

Gemeinde Wulsbüttel
Bürgermeister
Hannes Mahlstedt

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 26 v. 4.7.2013 S. 192 -

192.

SATZUNG
der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofssatzung) vom 24. Juni 2013

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012

(Nds. GVBl. S 279) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), sowie des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der Fassung vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Nordholz in seiner Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Nordholz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Nord,
- b) Friedhof Süd,
- c) Friedhof Knill,
- d) Friedhof Wanhöden.

(2) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Nordholz.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Nordholz.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Nordholz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Nordholz.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) bzw. einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten oder Gräber. Von dem im Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

(2) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Ist dies nicht der Fall, werden Schließung und Entwidmung öffentlich bekannt gegeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde Nordholz kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(4) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einfriedigungen zu übersteigen, Hecken und Anpflanzungen zu durchbrechen, Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Anpflanzungen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und sonstige Pflanzen abzupflücken oder zu beschädigen,

- b) lärmendes und anstößiges Verhalten, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rolatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) ohne Genehmigung der Gemeinde Nordholz Druckschriften zu verteilen,
- h) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, soweit nicht eine Genehmigung der Gemeinde Nordholz erteilt ist,
- i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) nicht friedhofsbezogenen Abfall in den Friedhofskästen abzulagern,
- k) großen oder sperrigen Abfall in die für Kleinabfälle vorgesehenen Mülltonnen einzubringen,
- l) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Nordholz gewerbsmäßig zu fotografieren.

(5) Die Gemeinde Nordholz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung der Gemeinde Nordholz. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung besteht nicht. Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und unter Auflagen erteilt werden. Auch kann sie befristet werden. Die Anordnungen der Gemeinde Nordholz sind bei Ausübung gewerblicher Arbeiten zu befolgen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selber oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gemeinde Nordholz hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde der Friedhöfe durchzuführen. Gewerblich darf an Werktagen nur bis 18.00 Uhr und vor Sonn- und Feiertagen nur bis 13.00 Uhr gearbeitet werden. Die Gemeinde Nordholz kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Gewerbetreibenden, die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, kann von der Gemeinde Nordholz die Zulassung entzogen und das Arbeiten auf den Friedhöfen untersagt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Gewerbetreibende die Voraussetzungen für die Erlaubnis nicht mehr erfüllt.

(10) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf dem Friedhof anzuzeigen. Absatz 1– 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde Nordholz einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Nordholz anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Die Gemeinde Nordholz setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen dürfen nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes und sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 4 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(3) Die Überführung zur Grabstätte sowie das Einsenken der Leiche in das Grab ist Angelegenheit der Angehörigen.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubaren Materialien (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Materialien bestehen.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Der Nutzungsberechtigte hat für die Bestellung des von der Gemeinde Nordholz eingesetzten Totengräbers zu sorgen. Diesem obliegt es, unter Einhaltung des geltenden Rechtes sowie der nachfolgenden Bestimmungen, die Gräber auszuheben und wieder zu verfüllen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Nutzungsberechtigten der benachbarten Gräber haben eine vorübergehende Veränderung auf ihrer Grabstelle zu dulden. Der bisherige Zustand ist durch den Veranlasser der Beisetzung wieder herzustellen.

(5) Der Totengräber ist von den Angehörigen zu entschädigen.

§ 10 Grababmessungen

(1) Jedes Grab auf einer Erb-, Wahl- oder Einzelgrabstätte muss von dem nächsten Grab einen Abstand von mindestens 30 cm aufweisen. Die Gräber von Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein. Um den Abstand einwandfrei feststellen zu können, ist die der Grabgrube entsprechende Erdmasse über dem Grab so anzuhäufen, dass sie an jeder Seite dem Rand der zugefüllten Grube entspricht oder überragt.

(2) Für die Grabeinheiten sollten bei Einzel- und Doppelgräbern etwa folgende Abmessungen gelten:

für Erdbestattung: Länge 2,50 m Breite 1,30 m,
für Feuerbestattung: Länge 1,00 m Breite 1,00 m.

Möglich ist die Beisetzung von einer Leiche und höchstens zwei Urnen auf einem Grabplatz für Erdbestattungen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 30 Jahre; bei Gräbern von Kindern bis zu 5 Jahren 15 Jahre. Sie beginnt mit dem Jahr, in dem das Sterbedatum liegt. Vor Ablauf der Ruhezeit darf der Grabplatz nicht neu belegt werden.

§ 12 Mehrfachbelegung

(1) Die Gemeinde Nordholz kann zulassen, dass Kinder, die im Lebensalter von unter einem Jahr verstorben sind, in einem bereits belegten Grab eines Angehörigen bestattet werden, sofern die Ruhezeit der Leiche des Kindes die der Leiche des bereits beigesetzten Erwachsenen nicht überschreitet.

(2) Weiterhin kann die Gemeinde Nordholz zulassen, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

(3) Außerdem ist es zulässig, auf einer Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte bis zu zwei Urnen beizusetzen, wenn bereits eine Sarg- oder Urnenbeisetzung erfolgt ist.

(4) Auf einer Urnenreihengrabstätte ist es zulässig, eine zweite Urne während der Ruhezeit der ersten Beisetzung beizusetzen.

§ 13 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Nordholz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Nordholz im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Körpergrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Körpergrabstätte/Urnengrabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig. § 3 bleibt unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettung aus Körpergrabstätten/Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Grabstelle. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Soweit erforderlich, sind die Bescheinigungen der zuständigen Ordnungsbehörde und des zuständigen Amtsarztes vorzulegen.

(4) Neben der Zahlung der Gebühr für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnengrabstätten umgebettet werden.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten,
b) Wahlgrabstätten,
c) halbanonyme Körperreihengrabstätten

- d) anonyme Körperreihengrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Halbanonyme Urnenreihengrabstätten
- g) Anonyme Urnenreihengrabstätten
- h) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Reihengrabstätten, an Urnengrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeweiht werden.

(2) Die Auswahl eines Platzes und die Umbettung aus einem Reihengrab in ein anderes ist nicht gestattet.

(3) In den Reihengrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Vorschriften des § 16 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Auf Antrag des Erwerbers ist dieses Nutzungsrecht auf insgesamt bis zu 60 Jahre zu verlängern. Gegenstand der Verlängerung ist immer die gesamte Wahlgrabstätte. Die Gemeinde Nordholz kann den Erwerb und einen über die Verlängerung hinausgehenden Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden bis zu einer Größe von höchstens 6 Plätzen ausgegeben.

(3) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in gerader Linie, Verwandte in auf- und absteigender Seitenlinie bis zum 2. Grad, angenommene Kinder, Stiefkinder und Stiefgeschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
- d) in besonders begründeten Fällen Personen, die mit dem Nutzungsberechtigten längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Hierfür ist die Genehmigung der Gemeinde Nordholz einzuholen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zuteilung durch die Gemeinde Nordholz und der Entrichtung der fälligen Gebühr.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf den gesetzlichen Erben über.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person nach Abs. 3 a) – c) übertragen, die der Übernahme zustimmen hat. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Nordholz. Im Falle der Übertragung gilt Abs. 6 entsprechend.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17 Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Halbanonymen Urnenreihengrabstätten,
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - d) Wahlgrabstätten.

§ 18 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind für die Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(2) Die jährliche Unterhaltungsgebühr für die Urnenreihengrabstätte entfällt; es wird lediglich ein Festbetrag beim Erwerb erhoben. Dieser entspricht der Höhe der jährlichen Unterhaltungsgebühren für einen Platz für die gesamte Dauer der Ruhezeit.

(3) Auf einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.

(4) Die gesamte Urnenreihengrabstätte ist mit Gras ausgesät.

(5) Als Grabmale dürfen nur Steinplatten in Größe von 60 cm x 60 cm x 12 cm je Urnengrabplatz verwendet werden.

(6) Inschriften dürfen nur den vollen Namen, den Beruf sowie die Daten der Geburt und des Todes enthalten.

(7) Die Grabmale sind unter der Bodenoberfläche einzulassen und dürfen maximal 2 cm über Geländeoberkante ragen, so dass die Pflege, insbesondere der Rasenschnitt, auf ganzer Fläche gewährleistet ist.

(8) Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen etc. darf nur auf der befestigten Fläche neben dem Urnenreihengrabfeld erfolgen.

(9) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

(10) Soweit die Urnenreihengrabfelder eingerichtet sind, deren Gestaltung von der Gemeinde Nordholz vorgegeben wird.

§ 19 Urnenreihengrabfeld beim Holzkreuz auf dem Friedhof Nord

(1) Auf dem Friedhof Nord der Gemeinde Nordholz gibt es die Möglichkeit der Urnenbeisetzung auf dem Urnenreihengrabfeld beim Holzkreuz in Nähe der Friedhofskapelle. Die Urnengrabplätze werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeweiht. Die Auswahl eines Platzes ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen auf dem Grabplatz bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Die jährliche Unterhaltungsgebühr für die Urnenreihengrabstätte entfällt; es wird lediglich ein Festbetrag beim Erwerb erhoben. Dieser entspricht der Höhe der jährlichen Unterhaltungsgebühren für einen Platz für die gesamte Dauer der Ruhezeit.

(4) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

(5) Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen etc. darf nur am zentralen Gedenkplatz mit dem Holzkreuz erfolgen.

(6) Auf der Rasenfläche ist das Einlegen einer Gedenkplatte erlaubt. Die Größe der Gedenkplatte beträgt 50 cm x 35 cm x 12 cm. Die Gedenkplatte wird auf Kosten des Antragstellers von der Gemeinde Nordholz in Auftrag gegeben und durch die Gemeinde Nordholz oder einer von ihr beauftragten Person eingelegt. Die Gedenkplatte weist den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen in erhabener Schrift auf.

§ 20 Halbanonyme Urnengräberfelder

(1) Es gibt die Möglichkeit der halbanonymen Urnenbeisetzung auf einem Urnengrabfeld.

(2) Die jährliche Unterhaltungsgebühr für die halbanonyme Urnengrabstätte entfällt; es wird lediglich ein Festbetrag beim Erwerb erhoben. Die-

ser entspricht der Höhe der jährlichen Unterhaltungsgebühr für einen Platz für die gesamte Dauer der Ruhezeit.

(3) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

(4) Es darf auf dem Grabplatz nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Der Name des Verstorbenen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum können auf einem Messingschild eingraviert werden. Dieses Schild wird auf Kosten des Antragstellers durch die Gemeinde Nordholz beschafft und auf einem Gedenkstein am Urnengräberfeld angebracht.

§ 21

Anonyme Urnenbeisetzung

(1) Die Gemeinde Nordholz bietet außerdem die Möglichkeit der anonymen Urnenbeisetzung.

(2) Die jährliche Unterhaltungsgebühr für die anonyme Urnengrabstätte entfällt; es wird lediglich ein Festbetrag beim Erwerb erhoben.

(3) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

(4) Der Name des Verstorbenen und das Belegungsjahr werden lediglich in einem für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Belegungsplan eingetragen.

§ 22

Anonyme/Halbanonyme Körpergrabstätten

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Nordholz gibt es außerdem die Möglichkeit, die nachstehend aufgeführten Grabstellen durch anonyme/halbanonyme Körperbegräbnisse zu nutzen:

- | | | |
|-------------------------------------|--------------|-----------------------|
| a) Friedhof Nord, Abteilung III, | lfd.-Nr. 36, | Plätze 1 - 12 |
| b) Friedhof Nord, Abteilung Anhang, | lfd.-Nr. 2, | Plätze 38 – 43 |
| c) Friedhof Nord, Abteilung Anhang, | lfd.-Nr. 3, | Plätze 38 – 43 |
| d) Friedhof Nord, Abteilung Anhang, | lfd.-Nr. 5, | Plätze 1 – 3 |
| e) Friedhof Nord, Abteilung Anhang, | lfd.-Nr. 6, | Plätze 1 – 3 |
| f) Friedhof Nord, Abteilung Anhang, | lfd.-Nr. 7, | Plätze 1 – 3 |
| g) Friedhof Knill, Abteilung VI, | lfd.-Nr. 5, | Plätze 1 – 12 |
| h) Friedhof Knill, Abteilung VI, | lfd.-Nr. 15, | Plätze 1 - 6 |
| i) Friedhof Süd, Abteilung C, | lfd.-Nr. 12, | Plätze 1 – 12 |
| j) Friedhof Wanhöden, Abteilung I, | lfd.-Nr. 9, | Plätze 1 – 2 u. 5 – 6 |

(2) Die jährliche Unterhaltungsgebühr für die anonyme/halbanonyme Körpergrabstätte entfällt; es wird lediglich ein Festbetrag beim Erwerb erhoben.

(3) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 23 entsprechend.

§ 23

Körperreihengrabstätte

(1) Soweit eine Körperreihengrabstätte eingerichtet ist, sind die Körpergrabplätze der Reihe nach zu belegen und werden im Falle der Bestattung für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Die Auswahl eines Platzes ist nicht gestattet.

(2) Es darf auf dem Grabplatz nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) Die jährliche Unterhaltungsgebühr für die Körperreihengrabstätte entfällt; es wird lediglich ein Festbetrag beim Erwerb erhoben.

(4) Die laufende Pflege durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

(5) Das Ablegen von Blumenschmuck, Kränzen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen etc. ist nur auf dem angelegten Kiesbett gestattet.

(6) Auf der Kiesfläche ist das Einlegen einer Gedenkplatte oder das Aufstellen eines Grabsteines gemäß § 25 dieser Satzung gestattet.

§ 24

Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten und Urnenreihengräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erwor-

ben. Erwerbsberechtigt sind grundsätzlich nur Einwohner der Gemeinde Nordholz; die Gemeinde Nordholz kann Ausnahmen zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Das Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird auf die Dauer von 30 Jahren ausgegeben. Es kann in der Regel einmal für weitere 30 Jahre wieder erworben werden. Wird jedoch ein Grab einer Grabstätte in den auf die Überlassung folgenden Jahren belegt, so ist das Nutzungsrecht für die Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder der Urne jeweils auf volle Jahre zu verlängern.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Reihen-, Urnenreihen- oder Wahlgrabstätte erlischt nach Ablauf der Ruhezeit (§ 19). Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen, wenn das Nutzungsrecht nicht verlängert wird. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Nordholz berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Gemeinde Nordholz ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

(4) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes ist durch ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Nordholz hinzuweisen. Soweit die Anschrift des Berechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, hat die Gemeinde Nordholz diesem auch unmittelbar Nachricht zu geben. Für den Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes ist dem Berechtigten eine Frist von 6 Wochen zu setzen. Auf die Wirkung der Frist ist hinzuweisen.

(5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Ordnung entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird und eine schriftliche Aufforderung der Gemeinde Nordholz zur ordnungsgemäßen Herstellung unter Hinweis auf die drohende Entziehung des Nutzungsrechtes erfolglos bleibt. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige, ortsübliche, befristete, öffentliche Aufforderung mit dem Hinweis auf den Entzug des Nutzungsrechtes.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 24 Absatz 6 Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der älteste Nutzungsberechtigte. Wenn dieser nicht in der Lage oder bereit ist, einigen sich die Gruppen auf einen Nutzungsberechtigten.

(7) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und mit Zustimmung der Gemeinde Nordholz übertragen werden. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

(8) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten endet vorzeitig, wenn:

- a) gegen die Bestimmungen der §§ 14 bis 24 gehandelt wird, oder
- b) die letzte Beisetzung 30 Jahre zurückliegt und die Grabstätte trotz Aufforderung nicht instand gehalten wird.

Diese Vorschriften gelten auch für Erbbegräbnisse, die vor Inkrafttreten dieser Satzung ausgegeben sind.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25

Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Durch den Erwerb von Grabplätzen verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte, die für die jeweilige Grabart in dieser Satzung festgehaltenen Grabmal- und Bepflanzungsvorschriften einzuhalten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Nutzungsberechtigte) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Nordholz auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Nordholz nicht innerhalb der festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Nordholz berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde Nordholz ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(4) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

§ 26

Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften für Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

(1) Jede Grabstätte ist bis spätestens 6 Monate nach dem Erwerb bzw. nach der Beisetzung in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten zu unterhalten. Geschieht dies trotz zweimaliger Aufforderung nicht, so kann die Grabstätte eingeebnet und eingesät werden; ebenfalls können die Grabgegenstände entfernt werden.

(2) Grabhügel dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(3) Alle Gräber und Grabanlagen sind zu bepflanzen. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden, öffentliche Wege und Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenschutzbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Es dürfen nur kompostierfähige Materialien verwendet werden.

(5) Der Rat der Gemeinde Nordholz kann einzelne Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.

(6) Es sind nur solche Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und die gemeinsamen Friedhofsanlagen nicht beeinträchtigen und in Form und Farbe die Gestaltung der Friedhöfe nicht stören.

(7) Für lebende Hecken dürfen dornenartige Gewächse nicht verwendet werden. Jägerzäune dürfen nicht errichtet werden.

(8) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Gemeinde Nordholz über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Nordholz beseitigt oder verändert werden. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Nordholz. Sie kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Gehölze anordnen. Wird dem nicht nachgekommen, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Nordholz ausgeführt.

(9) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(10) Blechdosen und andere verunstaltende Gefäße dürfen nicht als Blumenvasen verwendet werden.

(11) Bänke und Stühle dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde Nordholz aufgestellt werden. Das gleiche gilt für das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern und Pergolen.

(12) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Wildkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

§ 27

Fundamentierung von Grabmalen auf Reihen- oder Wahlgrabstätten; Zustimmungserfordernis

(1) Grabmale, Einfriedigungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Nordholz

gestattet. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,0 m Höhe = 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe = 0,16 m und ab 1,50 m Höhe = 0,18 m. Inschriften sind nur insoweit genehmigungspflichtig, als sie mehr als den vollen Namen, den Beruf sowie die Daten der Geburt und des Todes enthalten. Ohne Genehmigung aufgestellte Denkmäler können auf Kosten der Berechtigten von der Gemeinde Nordholz entfernt werden. Ölfarbenanstrich und unwürdige Inschriften sind untersagt.

(2) Die Gemeinde Nordholz kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in den Friedhofskapellen aufgenommen, und zwar erfolgt die Aufnahme entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf polizeiliche Anweisung. Friedhofskapellen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Nordholz betreten werden.

(2) Die bei den Toten befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor der Überführung in die Leichenhalle abzunehmen. Eine Haftung der Gemeinde Nordholz für den Verlust oder den Diebstahl von Wertgegenständen ist ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinde Nordholz ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwehenden Leiche sofort schließen zu lassen und den Toten unter Mitteilung an die Angehörigen auch vor dem ursprünglich angesetzten Termin zu bestatten. Die Benutzung der Kapelle zur Trauerfeier kann, sofern gesundheitliche Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen, oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, versagt werden.

(4) Die an meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht werden. Sie sollen dort in einem gesonderten Raum stehen. Die Säрге sind verschlossen aufzustellen und dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Einwilligung des Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden. Von Auswärts kommende Säрге bleiben geschlossen. Ihre vorübergehende Öffnung ist gleichfalls nur mit Einwilligung des Amtsarztes zulässig.

§ 29

Trauerfeier

(1) Die Leitung einer kirchlichen Beisetzung steht den daran amtlich teilnehmenden Geistlichen zu. Während der kirchlichen Feier dürfen andere Personen nur sprechen, wenn sie von den zuständigen Geistlichen die Erlaubnis eingeholt haben.

(2) Trauerfeierlichkeiten an offenen Särgen sind ausgeschlossen.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NkomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Nutzungsberechtigter Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet, pflegt oder dauernd instand hält (§ 24 (1)),
2. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht standsicher befestigt (§ 26 (3)),
3. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Nordholz errichtet oder verändert (§ 26 (1)),
4. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd instand- oder verkehrssicherem Zustand hält (§ 24 (2)),
5. gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne Zulassung der Gemeinde Nordholz ausübt (§ 6 (1)),
6. gegen die Gebote oder Verbote der §§ 4 und 5 bzw. die jeweils auf den Friedhöfen aufgestellten Friedhofsordnungen verstößt,
7. die in den §§ 7, 8, 13 (2)24 (8), 24 (11) und 26 (1) vorgeschriebenen Zustimmungen bzw. Genehmigungen der Gemeinde Nordholz nicht einholt,

8. Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe entgegen § 25 (4) verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250,- € geahndet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 31

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Nordholz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit nach § 23 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde Nordholz haftet nicht für Schäden, die durch nicht zuzugemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Nordholz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33

Gebühren

(1) Die Gemeinde Nordholz erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung.

(2) Auf Antrag erhobene und ordnungsgemäß festgestellte Erwerbs- und Unterhaltungsgebühren, die im Rahmen der Abgeltung fällig geworden sind, werden weder ganz noch teilweise erstattet.

§ 34

Abgeltung von Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Abgeltung der Friedhofsunterhaltungsgebühren für Reihen- oder Wahlgrabstätten ist jährlich, aber auch bis zum Ablauf des Ruherechtes bzw. Nutzungsrechtes möglich. Es wird die zur Zeit der Antragstellung maßgebende laufende Unterhaltungsgebühr mit der Anzahl der noch verbleibenden Nutzungsjahre vervielfacht. Maßgebend hierfür ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Nordholz - Bestattungsgebührenordnung -.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2013, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens tritt die Friedhofssatzung vom 05. Mai 2003 außer Kraft.

Nordholz, den 25. Juni 2013

Gemeinde Nordholz
Jährling
Bürgermeister

(L.S.)

193.

SATZUNG

über die Erhebung und Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, Bestattungsgebührenordnung- vom 24. Juni 2013

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), sowie des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der Fassung vom 08. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) und aufgrund der Friedhofssatzung der Gemeinde Nordholz vom 24. Juni 2013 hat der Rat der Gemeinde Nordholz am 24. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Nordholz und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld für Grabnutzungsgebühren entstehen mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebührenschuld für die Nutzungsgebühren für Friedhofskapellen und die allgemeine Bestattungsgebühr entsteht mit der Anmeldung der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung. Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Wiedererwerbsgebühr für Grabstätten wird festgesetzt

- nach Ablauf des Nutzungsrechtes für weitere 30 Jahre, wenn bisher keine Belegung erfolgte, das Ruherecht abgelaufen ist und die Grabstelle nicht an die Gemeinde Nordholz zurückgegeben wird;
- bei einer Belegung nach dem Erwerbsjahr für mindestens die Jahre, die zur Einhaltung der Ruhezeit, längstens jedoch um 30 Jahre, erforderlich sind.

§ 4

Allgemeine Bestattungsgebühr

Bei Beantragung einer Bestattung wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 137,00 € für allgemeine Verwaltungskosten (anteilige Personalkosten, sächlicher Verwaltungsaufwand, Dienstreisen und interne Leistungen) erhoben. Die Gebühren der §§ 5 – 7 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren umfassen die Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Abfallentsorgung, Mutterboden u. ä.), Pflege der Hauptwege, Anlagen und freien Grabstellen (Kosten für Friedhofspersonal, Arbeitsmaterial, Ausstattung, Geräte- und Gebäudeunterhaltung)

(2) Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für Körpergrabstellen ist erstmalig im Jahr des Erwerbs fällig und für den Rest der Nutzungsdauer jeweils zum 01. Januar des Jahres zu entrichten. Eine vorzeitige Ablöse

dieser laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr kann nur in Ausnahmefällen, wie z.B. fehlende Erbfolge, im voraus abgegolten werden.

(3) Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für Urnenreihengräber wird zusammen mit der Erwerbsgebühr bzw. Wiedererwerbsgebühr für deren Laufzeit festgesetzt. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr für halbanonyme Urnenreihengräber, anonyme Urnenreihengräber, halbanonyme/anonyme Körpergräber und Körperreihengräber wird zusammen mit der Erwerbsgebühr für deren Laufzeit festgesetzt. Sie wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Höhe der Grabnutzung-, Erwerbs- und Unterhaltungsgebühr

Es werden erhoben:

1. Wahlgrabstätten	
1.1. Erwerb des Nutzungsrechtes je Grabstelle	540,00 €
1.2. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes je Grabplatz u. Jahr	18,00 €
1.3. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabplatz u. Jahr	12,00 €
2. Reihengrabstätten	
2.1. Erwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz	423,00 €
2.2. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr	14,00 €
2.3. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	12,00 €
3. Urnenreihengrabstätten	
3.1. Erwerb des Nutzungsrechtes (bis zu 2 Urnen)	992,00 €
3.2. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr	33,00 €
3.3. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	12,00 €
3.4. Kosten für die Grabsteinplatte hat der Gebührenschuldner zu tragen. Diese werden jedoch von der Gemeinde Nordholz mit dem Steinmetzbetrieb abgerechnet.	
3.5. wie 3.4.	
	- Erstbestattung - 440,00 €
	- Zweitbestattung - 297,50 €
4. Anonyme Urnengrabstätten	
4.1. Erwerb, bestehend aus einem Grabplatz	481,00 €
4.2. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	12,00 €
5. Halbanonyme Urnengrabstätte	
5.1. Erwerb, bestehend aus einem Grabplatz	525,00 €
5.2. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	12,00 €
6. Urne auf Erdgrab	
6.1 Erwerb des Nutzungsrechtes, bestehend aus einem Grabplatz	233,00 €
6.2. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes pro Grabplatz u. Jahr	8,00 €
6.3. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	12,00 €
7. Anonyme/halbanonyme Körpergrabstätten	
7.1. Erwerb einer anonymen/halbanonyme Körpergrabstätte oder einer Körperreihengrabstätte, bestehend aus einem Grabplatz	1.123,00 €
7.2. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	12,00 €
8. Kindergrab	
8.1. Erwerb des Nutzungsrechtes für 15 Jahre, bestehend aus einem Grabplatz	211,00 €
8.2. Wiedererwerb des Nutzungsdauer je Grabplatz u. Jahr	14,00 €
8.3. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grabplatz u. Jahr	12,00 €

§ 7

Kapellennutzungsgebühr

Für die Benutzung der Friedhofskapellen wird eine Gebühr fällig von:

1. Aufbewahrung der Leiche oder Urne und Trauerfeier	545,00 €
2. Aufbewahrung der Leiche oder Urne	249,00 €
3. Trauerfeier (ohne vorherige Nutzung des Aufbewahrungsraumes)	296,00 €

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2013, spätestens am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren um Bestattungswesen der Gemeinde Nordholz vom 05. Mai 2003 außer Kraft.

Nordholz, den 25. Juni 2013

Gemeinde Nordholz
Jährling
Bürgermeister

(L.S.)

194.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Osten in der Sitzung am 06. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	992.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.041.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	953.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	961.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	394.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	489.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	95.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.800 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.442.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.480.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 95.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 158.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A) 450 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 435 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	365 v. H.

